

Satzung der Hansestadt Stralsund über den Bebauungsplan Nr. 30a für das Industriegebiet im ehemaligen Werftbereich der Volkswerft Stralsund und Satzung über die Örtliche Bauvorschrift

zwischen der künftigen Kaikante am Strelasund im Osten, dem Bahngleis im Westen, der Grenze zum künftigen Umschlaghafen im Norden sowie einer Grenze im Bereich der Bauhofstraße im Süden

Teil A Planzeichenerklärung

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 9 BauVO)

Industriegebiet (§ 9 BauVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GRZ Grundflächenzahl

PH Firsthöhe als Höchstmaß über dem Bezugspunkt

Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

a abweichende Bauweise

Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Pflanzgebiet) (§ 9 Abs. 1

Nr. 5a BauGB)

Umgrenzung v. privaten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern

Pflanzgebiet 1 Anpflanzen von Bäumen gemäß Text, Teil B, Punkte 6.1 u. 6.2

Pflanzgebiet 2 Anpflanzen von Bäumen gemäß Text, Teil B, Punkt 6.3

Pflanzgebiet 3 gemäß Text, Teil B, Punkt 6.4

Anpflanzen von Bäumen

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

private Grünfläche

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 BauGB)

Flächen für Aufschüttungen

Flächen für den öffentlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrsstraßen (§ 5 Abs. 2

Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

Bahntrassen

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 30a

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 30

Umgrenzung der Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Umgrenzung der Flächen, bei denen der Verdacht besteht, daß die Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3

und Abs. 6 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung bzw. Abgrenzung des Maßes der

Nutzung innerhalb eines Baugebietes

mit Geh-, Fahr- und Lenkungsrechten zu belastende Fläche

2. Darstellungen ohne Normcharakter

vorhandene bauliche Anlagen

vorhandene Grundstücksgrenzen

künftig fortifizierte bauliche Anlagen

Flurstückskennungen

Böschungen

mögliche Sprauaufleitung der Verkehrsflächen und möglicher Baureinstände

Wasserflächen (außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes)

Teil B Textliche Festsetzungen

Rechtsgrundlagen: BauVO vom 23. Januar 1990, Baugesetzbuch (BauGB) vom 1. Dezember 1986, Landesbauordnung (LBO) M-V vom 26. April 1994, Bauverordnungsgeber: (Gemeinde) vom 22. April 1994, 1. Gesetz zum Naturschutz in M-V vom 16.12.1994, Bundeswasserhaushaltsgesetz (BauGB) vom 23.08.1990, BauGB-Merkmal, Merkmal vom 28. April 1995

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1

Abs. 4 und 5, § 15 Abs. 2 BauVO)

(1) In den festgesetzten Industriegebieten sind

(2) Innerhalb der Stellplätze ist jede Nutzung bzw. Bestimmung

(3) Die notwendigen Stellplätze sind auf den privaten Grundstücken unterzubringen

(4) Der notwendige öffentliche Parkplatz ist innerhalb des Baugebietes

(5) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9

Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

(1) Eine vollständige Verriegelung der privaten Stellplatzflächen und der öffentlichen Park-

(2) Innerhalb der Stellplätze ist jede Nutzung bzw. Bestimmung

(3) Die notwendigen Stellplätze sind auf den privaten Grundstücken unterzubringen

(4) Der notwendige öffentliche Parkplatz ist innerhalb des Baugebietes

(5) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9

Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

(1) Eine vollständige Verriegelung der privaten Stellplatzflächen und der öffentlichen Park-

(2) Innerhalb der Stellplätze ist jede Nutzung bzw. Bestimmung

(3) Die notwendigen Stellplätze sind auf den privaten Grundstücken unterzubringen

(4) Der notwendige öffentliche Parkplatz ist innerhalb des Baugebietes

(5) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9

Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

(1) Eine vollständige Verriegelung der privaten Stellplatzflächen und der öffentlichen Park-

(2) Innerhalb der Stellplätze ist jede Nutzung bzw. Bestimmung

(3) Die notwendigen Stellplätze sind auf den privaten Grundstücken unterzubringen

(4) Der notwendige öffentliche Parkplatz ist innerhalb des Baugebietes

(5) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9

Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

(1) Eine vollständige Verriegelung der privaten Stellplatzflächen und der öffentlichen Park-

(2) Innerhalb der Stellplätze ist jede Nutzung bzw. Bestimmung

(3) Die notwendigen Stellplätze sind auf den privaten Grundstücken unterzubringen

(4) Der notwendige öffentliche Parkplatz ist innerhalb des Baugebietes

(5) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9

Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

(1) Eine vollständige Verriegelung der privaten Stellplatzflächen und der öffentlichen Park-

(2) Innerhalb der Stellplätze ist jede Nutzung bzw. Bestimmung

(3) Die notwendigen Stellplätze sind auf den privaten Grundstücken unterzubringen

(4) Der notwendige öffentliche Parkplatz ist innerhalb des Baugebietes

(5) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9

Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

(1) Eine vollständige Verriegelung der privaten Stellplatzflächen und der öffentlichen Park-

(2) Innerhalb der Stellplätze ist jede Nutzung bzw. Bestimmung

(3) Die notwendigen Stellplätze sind auf den privaten Grundstücken unterzubringen

(4) Der notwendige öffentliche Parkplatz ist innerhalb des Baugebietes

(5) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9

Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

(1) Eine vollständige Verriegelung der privaten Stellplatzflächen und der öffentlichen Park-

(2) Innerhalb der Stellplätze ist jede Nutzung bzw. Bestimmung

(3) Die notwendigen Stellplätze sind auf den privaten Grundstücken unterzubringen

(4) Der notwendige öffentliche Parkplatz ist innerhalb des Baugebietes

(5) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9

Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

(1) Eine vollständige Verriegelung der privaten Stellplatzflächen und der öffentlichen Park-

(2) Innerhalb der Stellplätze ist jede Nutzung bzw. Bestimmung

(3) Die notwendigen Stellplätze sind auf den privaten Grundstücken unterzubringen

(4) Der notwendige öffentliche Parkplatz ist innerhalb des Baugebietes

(5) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9

Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

(1) Eine vollständige Verriegelung der privaten Stellplatzflächen und der öffentlichen Park-

(2) Innerhalb der Stellplätze ist jede Nutzung bzw. Bestimmung

(3) Die notwendigen Stellplätze sind auf den privaten Grundstücken unterzubringen

Verfahrensvermerke

Verfahrensvermerke

1. Aufgezeigt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses vom 21.10.1993, der

Hansestadt Stralsund, den 01.12.1994

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle hat am 12.12.1994

Hansestadt Stralsund, den 01.12.1994

3. Die künftige Bürgerbeteiligung nach § 3, Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch eine Bürger-

Hansestadt Stralsund, den 01.12.1994

4. Die von der Planung beruhen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom

Hansestadt Stralsund, den 01.12.1994

5. Die Bürgeranhörung hat am 03.03.1994 den Teil

Hansestadt Stralsund, den 01.12.1994

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30a, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A)

Hansestadt Stralsund, den 01.12.1994

7. Der kassamäßige Bestand am 15.11.1994 wird als richtig bescheinigt. Hinsichtlich der

Hansestadt Stralsund, den 01.12.1994

8. Die Bürgeranhörung hat die vorgeschriebenen Verfahrensschritte der Bürgerbeteiligung

Hansestadt Stralsund, den 01.12.1994

9. Der Bebauungsplan Nr. 30a, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text

Hansestadt Stralsund, den 01.12.1994

10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung ist durch die Planzeichnung (Teil A)

Hansestadt Stralsund, den 01.12.1994

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch die

Hansestadt Stralsund, den 01.12.1994

12. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird

Hansestadt Stralsund, den 01.12.1994

13. Die Erstellung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle bei der der Plan

Hansestadt Stralsund, den 01.12.1994

Die Satzung ist am 12.12.1994 in Kraft getreten

Hansestadt Stralsund, den 01.12.1994

14. Die Erstellung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle bei der der Plan

Hansestadt Stralsund, den 01.12.1994

15. Die Erstellung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle bei der der Plan

Hansestadt Stralsund, den 01.12.1994

16. Die Erstellung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle bei der der Plan

Hansestadt Stralsund, den 01.12.1994

17. Die Erstellung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle bei der der Plan

Hansestadt Stralsund, den 01.12.1994

18. Die Erstellung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle bei der der Plan

Hansestadt Stralsund, den 01.12.1994

19. Die Erstellung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle bei der der Plan

Hansestadt Stralsund, den 01.12.1994

20. Die Erstellung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle bei der der Plan

Hansestadt Stralsund, den 01.12.1994

21. Die Erstellung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle bei der der Plan

Hansestadt Stralsund, den 01.12.1994

22. Die Erstellung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle bei der der Plan

Hansestadt Stralsund, den 01.12.1994

23. Die Erstellung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle bei der der Plan

Hansestadt Stralsund, den 01.12.1994

24. Die Erstellung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle bei der der Plan

Hansestadt Stralsund, den 01.12.1994

25. Die Erstellung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle bei der der Plan

Hansestadt Stralsund, den 01.12.1994

26. Die Erstellung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle bei der der Plan

Hansestadt Stralsund, den 01.12.1994

27. Die Erstellung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle bei der der Plan

Hansestadt Stralsund, den 01.12.1994

28. Die Erstellung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle bei der der Plan

Hansestadt Stralsund, den 01.12.1994

29. Die Erstellung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle bei der der Plan

Hansestadt Stralsund, den 01.12.1994